



Satzung des EX-IN NRW e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den **Namen** EX-IN NRW
- (2) Er hat den **Sitz** in Münster.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster **eingetragen**.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Im Einzelnen ist Zweck des Vereins:
 - die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)
 - die Förderung der Einbeziehung von Experten aus Erfahrung in die psychiatrische Versorgung
 - Förderung der Beteiligung und Inklusion von sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen durch Fortbildung und Qualifizierung
 - Koordination und Vernetzung der EX-IN Initiativen in NRW
 - Sicherung und Entwicklung der Qualität der EX-IN-Ausbildung auf der Basis des EX-IN Curriculums aus dem europäischen Leonardo DA Vinci Pilotprojekt von 2005-2007
 - Sicherung der Qualität der Arbeit von ExpertInnen durch Erfahrung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltung von Kursen, Informationsveranstaltungen und Tagungen
 - Anti-Stigma-Arbeit im umfassenden Sinne mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit psychischen Behinderungen
 - Überprüfung von Standards für EX-IN Ausbildung und für die Beschäftigung von ExpertInnen durch Erfahrung
 - Weiterentwicklung des Curriculums
 - Förderung der Selbsthilfe
 - Förderung der Prävention
 - Beratung von Institutionen zu Beteiligung von ExpertInnen durch Erfahrung
 - Evaluation und Forschung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - natürliche Personen, die einen anerkannten Train-the-Trainer-Kursus erfolgreich abgeschlossen haben
 - natürliche Personen, die einen anerkannten EX-IN Kurs erfolgreich abgeschlossen haben
 - juristische Personen, die anerkannte EX-IN Kurse durchführen
 - natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung von EX-IN fördern.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für natürliche und juristische Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten 3-7 Mitgliedern. Es werden 1. und 2. Vorsitzende(r), Kassenwart und Schriftführer(in) festgelegt, bis zu 3 Beisitzer(innen) sind möglich. Vor der Wahl der Vorstandsmitglieder stimmt die Mitgliederversammlung über die Zahl der Vorstandsmitglieder ab.
Die Wahl erfolgt als Blockwahl. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Kommt es zu einer Stimmgleichheit und ist diese Frage für die Wahl in den Vorstand entscheidend, wird eine Stichwahl durchgeführt. Es wird eine trialogische Besetzung (ExpertInnen durch Erfahrung, ExpertInnen durch Miterleben/Angehörige, Fachperson) des Vorstands angestrebt, ohne dass sich hierbei bei der Wahl eine Quote ergibt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Einsetzung von Arbeitskreisen, beratenden Gremien (fachlich und regional)
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das dafür bestimmte Vorstandsmitglied oder seine/ihre Vertretung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Die Vorstandssitzung wird protokolliert.

- (9) Der / die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch. Sie / er legt der Mitgliederversammlung nach zwei Jahren, am Ende einer Amtsperiode einen Rechenschaftsbericht vor.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist elektronisch möglich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Die bevorstehenden Entscheidungskompetenzen der Mitgliederversammlung berühren nur das Innenverhältnis zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand. Hierdurch wird die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis (Dritten gegenüber) nicht beschränkt.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand freigegeben und versandt. Innerhalb von 4 Wochen müssen Veränderungen eingereicht werden. Die Freigabe des Protokolls erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vertretungsvorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das vorhandene Vermögen des Vereins an Zartbitter Münster e.V., Hammer Str. 220, 48153 Münster zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung – nach Möglichkeit für die in §2 ausgewiesenen Vereinszwecke – zu überweisen. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.